

## §1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- §1.1 Der Verein führt den Namen RoyalBlue eSports.
- §1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Postmünster, Bayern.
- §1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2017.
- §1.4 Der Verein soll als „RoyalBlue eSports e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 ZWECK DES VEREINS

- §2.1 Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Ausübung von Computer- und Konsolenspielen, die Grundwerte wie Gruppengefühl, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und Fairness vermitteln soll. Hierbei werden keine Spiele unterstützt, welche in der Europäischen Union verboten sind. Diese Spiele können in leistungsorientierten Teams mit der optionalen Teilnahme in internationalen Ligen vertreten sein.
- §2.2 Auf Basis der im Team gespielten Spiele wird zudem eine Freundschaft der Mitglieder untereinander und somit eine weitere Stärkung des Gruppengefühls innerhalb des Vereins angestrebt.
- §2.3 Der gemeinsame Informations- und Meinungsaustausch über Computerspiele und die Szene des elektronischen Sports in Deutschland und anderen Ländern angestrebt. Dieser Informations- und Meinungsaustausch soll sowohl vereinsintern zwischen den Mitgliedern, als auch zwischen vereinsexternen Personen und Mitgliedern stattfinden.
- §2.4 Diese Vereinszwecke sollen erzielt werden durch:
  - die Unterhaltung einer Website als zentrale Kommunikationsplattform,
  - die Unterhaltung eines sogenannten Voiceservers zur einfachen verbalen Kommunikation über das Internet,
  - die Teilnahme an nationalen oder internationalen Ligen oder Turnieren,
  - regelmäßige Trainingseinheiten in den leistungsorientierten Teams zur Verbesserung der Fähigkeiten der Spieler im Spiel,
  - die Organisation und Veranstaltung von LAN- bzw. Online-Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk),
  - die optionale Anmietung von Spielservern, um optimale Ergebnisse im sportlichen Wettkampf zu erreichen,
  - die optionale Teilnahme an Messen, örtlich festgelegten Turnieren (LAN-Partys) und anderweitigen Treffen der Mitglieder,
  - und die optionale Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, sogenannten „eSport Events“, wird mit dem Verein verfolgt
  - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 MITGLIEDSCHAFT

- §3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt
- §3.2 Mitglied in speziellen leistungsorientierten Teams des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die den Leistungsanforderungen der Teams gerecht wird. Über die Eignung eines potenziellen Mitglieds für ein leistungsorientiertes Team entscheidet der Vorstand. Jede natürliche Person durchläuft vor ihrer unbefristeten Mitgliedschaft eine maximal 30 tägige Probezeit, in welcher es unter besonderer Beobachtung des Vorstands und aller anderen Mitglieder steht. In dieser Probezeit soll sich zeigen, ob das potenzielle Mitglied die Zwecke und Idealvorstellungen des Vereins unterstützt und sich entsprechend der Satzung verhält. Dieser Probezeit geht eine ausführliche, schriftliche Bewerbung vor, in

- welcher sich der Bewerber vorstellt. Die Probezeit kann durch den Vorstand bei besonders vorbildlichem Verhalten des Probemitglieds auf bis zu 0 Tage verkürzt werden.
- §3.3 Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach der Probezeit. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Probezeit, nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und anschließender fristgerechten Zahlungseingangs des Vereinsbeitrages.
- §3.4 Sollte eine Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt werden, ist es dem potentiellen Mitglied freigestellt, Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- §3.5 Mit der Bewerbung erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an.
- §3.6 Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- §3.7 Für Mitglieder, die in leistungsorientierten Teams des Vereins spielen, entfällt der Mitgliedsbeitrag. Durch ihren Einsatz und die öffentliche Vertretung des Vereins, leisten sie dazu bei seinem Vereinszweck (siehe §2.4) umfassender gerecht zu werden.
- §3.8 Für jeden Computer – und oder Konsolenspieltitel, stellt der Verein maximal zwei leistungsorientierte Teams auf. Je nach „Spiel“, können diese zwischen einem bis zehn Mitglieder umfassen.

#### §4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- §4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- §4.2 Mitglieder verlieren Ihr Stimm- und Wahlrecht, sobald eine Rechtsstreitigkeit z.B. Mahnverfahren für Beiträge, anhängig ist. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen nicht teilnehmen und sich auch nicht selbst zu Wahlen aufstellen lassen.
- §4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Vereinszwecke zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen,
  - den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln,
  - die technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. bereitzuhalten um mittels der Software „Discord“ an Mitgliederversammlungen teilnehmen zu können,
  - bei Betätigungen im elektronischen Sport eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu beachten,
  - anvertraute Passwörter, Taktiken und andere sensible Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

#### §5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- §5.1 Die Zahlung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, deren Verwendung und der Zahlungsablauf werden in einer vom Vorstand zu beschließenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Finanzordnung geregelt.
- §5.2 Mitgliedsbeiträge werden für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

#### §6 VEREINSVERMÖGEN

- §6.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §7 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

§7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## §8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§8.1 Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung in Textform an den Vorstand. Diese Austrittserklärung kann entweder elektronisch, oder über den Postweg erfolgen. Bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder wenn der Vorstand den Ausschluss bestätigt.

§8.2 Der Austritt/Ausschluss aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des aktuellen Quartals zulässig.

§8.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit der 75% Mehrheit ausgesprochen werden. Dies kann erfolgen, wenn ein Mitglied ein oder mehrere der folgenden Verstöße begeht:

- grobe Verstöße gegen die Netiquette, also die guten Umgangsformen im Internet, gegenüber Vereinsmitgliedern oder Vereins externen Personen,
- aggressives Verhalten (dies schließt alle Arten körperlicher Gewalt ein),
- rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe und prinzipiell grob beleidigende Äußerungen, gleich in welcher Form,
- unsportliches Verhalten (insbesondere Cheating),
- Weitergabe von sensiblen Daten wie Passwörtern, Taktiken, etc.,
- Rufschädigung des Vereins,
- verantwortungslose Nutzung der Vereinsressourcen,
- Rückstand des Mitgliedsbeitrags über zwei Quartale,
- sonstiges grobes oder wiederholtes Fehlverhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den in Textform mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

§8.4 Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und jede weitere Position im Verein.

## §9 ORGANE DES VEREINS

§9.1 Der Vorstand

§9.2 Der Schatzmeister

§9.3 Der Schrift- / Protokollführer

§9.4 Die Mitgliederversammlung

## §10 DER VORSTAND

§10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

- §10.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten über die Entlassung von Mitgliedern aus dem Vorstand unter Wahrung von § 8.1. Sollte kein neuer erster oder zweiter Vorsitzender gewählt werden, bleibt der alte im Amt.
- §10.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt mit 60% Mehrheit der Stimmberechtigten über:
- die Ernennung von weiteren Mitgliedern des Vorstands,
  - die Ernennung eines Mitglieds zum ersten oder zweiten Vorsitzenden.
- §10.4 Erster und zweiter Vorsitzender, sowie andere Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- §10.5 Vorstand sind, gemäß § 26 BGB, der erste und der zweite Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.
- §10.6 Die Mitglieder des Vorstandes haben beide eine Einzelvertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften. Eine Einschränkung besteht lediglich bei Geldgeschäften ab einer Höhe von 2000 €. Hierbei muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

## §11 WAHL DES VORSTANDS

- §11.1 Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 20 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 6 Monate angehören. Eine Ausnahme hierbei ist die Erstwahl des Vorstandes zur Vereinsgründung.
- §11.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
- §11.3 Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es dauerhaft verhindert, so wird ein Amtsnachfolger an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt (Nach §10.1). Diese muss spätestens drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes abgehalten werden.
- §11.4 Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist von 20 % der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Erfolgt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung, hat die Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Nach §10.1). Diese muss spätestens drei Monaten nach Antrag zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes abgehalten werden.

## §12 AUFGABEN DES VORSTANDS

- §12.1 Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- §12.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals
  - Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern, Teammanagern und Analysten,
  - Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig,

Der Vorstand erstellt und beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und -erhebung sowie die

Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regelt.

## §13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- §13.1 Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis zum 30. Juni nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.
- §13.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
- §13.3 Sitz- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- §13.4 Die Mitgliederversammlung kann weitere Ordnungen beschließen, um den reibungslosen Betrieb des Vereins zu verbessern.
- §13.5 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Online-Mitgliederversammlungen statt und folgen mittels der Software „Discord“ den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden unverzüglich umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann.
- §13.6 Die Protokollierung erfolgt direkt während der Versammlung durch den Schriftführer. Als letzter Punkt der Versammlung muss das Protokoll mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- §13.7 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung auf der Webseite des Vereins und per eMail. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem ersten Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung in Textform vorliegen.
- §13.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung. Die Leitung von Online-Versammlungen wird über Moderatorenrechte ausgeübt.
- §13.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich oder internetgestützt verlangt. Die Einladungsfrist auf der Webseite des Vereines und per eMail beträgt zwei Wochen.
- §13.10 Stimmberechtigt sind gemäß § 5 alle volljährigen beitragspflichtigen Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- §13.11 Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt, muss aber auf Anfrage zur Verfügung stehen. §10.11 Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von zwei Drittel, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Anwesenheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich.
- §13.12 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
- Bericht des Vorstands,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
  - Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
  - Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes

## §14 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- §14.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- §14.2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich.
- §14.3 Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- §14.4 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit.
- §14.5 Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den eSport Verband Deutschland.

#### §15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- §15.1 Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- §15.2 Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### §16 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- §16.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. Juni 2017 beschlossen.
- §16.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- §16.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- §16.4 Wird ein Paragraph dieser Satzung ungültig, tritt automatisch das BGB in Kraft.